



Datum:	11.11.2013
Zahl:	VL4-JA-1036/2011 (019/2013)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Hundehalteverordnung nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000.

Auskünfte:	Mag. Sonja Köffler
Telefon:	050 536-61217
Fax:	050 536-61341
e-mail:	bhvl.baunatur@ktn.gv.at

VERORDNUNG



der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 11.11.2013, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl.Nr. 21/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2013, wird verordnet:

§ 1

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete, sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Z. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl.Nr. 21/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2013, eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,-- und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,-- zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit **15.11.2013** in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des **31.07.2014** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Riepan

Ergeht an:

1. alle Gemeinden im Bereiche des Bezirkes Villach-Land,
mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen;
2. das Bezirkspolizeikommando Villach, Gendarmeriestraße 1, 9601 Arnoldstein,
mit dem Ersuchen um Beteiligung der einzelnen Polizeiinspektionen, zur Überwachung dieser Verordnung;
3. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion, Landespressediens, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee,
mit der Bitte um Verlautbarung der Verordnung in der Kärntner Landeszeitung;
4. die Kärntner Jägerschaft, Landesgeschäftsstelle, Magereggerstraße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
5. die Kärntner Jägerschaft, Bezirksgruppe Villach, z.H. Herrn Bezirksjägermeister Dipl.-Ing. Gundrich NATMESSNIG, Dorfstraße 37, 9520 Sattendorf;
6. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
7. den Kärntner Jagdaufseherverband, Ossiachersee-Süduferstraße 241, 9523 Villach-Landskron;
8. die Bezirksforstinspektion **im Hause**;
9. das Strafreferat **im Hause**;
10. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
mit der Bitte um Verlautbarung im Mitteilungsblatt „Der Kärntner Bauer“;
11. das Landespolizeikommando Klagenfurt, Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
12. zur Sammlung;